Magistrat St. Pölten Trinkwasserversorgung Gutenbergstraße 10 3100 St. Pölten

ACHTUNG

Diese Veränderungsanzeige ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und von allen Grundeigentümern⁴⁾ unterschrieben zu übermitteln. Erläuterungen siehe Rückseite.

Veränderungsanzeige¹) nach § 13 Abs 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Grundstück:	a)	Ansc	hrift:				
	b)	Parz.	Nr	, EZ	, Katastral	lgemeinde	e
Auf der Liegen: und Umbau), w						lichkeiten	(Neubau, Bestand, Zu-
	Objekt (Beschreibung)				bebaute Fl in m²		Anzahl angeschlossener Geschoße ³⁾
Wohngebäude							
						m²	
						m²	
						m²	
						m²	
sonstige Gebäu	ude/B	aulichk	keiten				
						m²	
						m²	
						m²	
						m²	
Unbebaute Flä abzüglich der b			•	naft	m² (= G	esamtfläc	he der Liegenschaft

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand (nicht auszufüllen, wenn Neubau)

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ²⁾ in m²	angeschlossener Geschoße ³⁾
Wohngebäude		
	m²	
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
	m²	
Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben i haben. Die festgestellten Veränderungen werde Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt	n gemäß § 13 Abs 1 NÖ	
Datum	Unterschrift(en) A	bgabenschuldner(in)4

Erläuterungen:

- 1) Diese Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 2) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- 3) Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
- 4) Bei Miteigentum ist die Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).